



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom Nieder-
sächsischen Justizministerium

76. Jahrgang

15. Juni 2022

Nr. 6

Inhaltsübersicht

| | |
|---|------------|
| Personalnachrichten..... | 157 |
| > Bereich Niedersächsisches Justizministerium | 157 |
| > Bereich Oberlandesgericht Braunschweig | 157 |
| > Bereich Oberlandesgericht Celle..... | 158 |
| > Bereich Oberlandesgericht Oldenburg | 160 |
| > Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen..... | 162 |
| > Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig | 162 |
| > Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle | 162 |
| > Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg..... | 163 |
| > Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht | 163 |
| > Bereich Niedersächsisches Finanzgericht..... | 164 |
| > Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen..... | 164 |
| > Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen | 164 |
| > Bereich Justizvollzugseinrichtungen..... | 164 |
| Stellenausschreibungen | 166 |
| I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums..... | 166 |
| II. Planstellen..... | 168 |
| III. Personalbedarf bei dem zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)..... | 171 |
| IV. Personalbedarf im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig..... | 172 |
| V. Personalbedarf des Oberlandesgerichts Celle | 173 |
| VI. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege..... | 173 |
| VII. Die folgenden, in der Nds. Rpfl. 7/2021 erfolgten Stellenausschreibungen für Notarinnen und Notare werden zurückgenommen: | 175 |
| Bekanntmachungen..... | 176 |
| Allgemeine Verfügungen | 179 |
| Hinweise auf Neuerscheinungen | 200 |

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizangestellte
Hofmann in Celle,
Rechtsanwältin und Notarin
Grams-Meyer in Bremervörde.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zur Ministerialrätin:
Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Hellmich;
zum Ministerialrat:
Erster Staatsanwalt **Mertin**;
zur Regierungsdirektorin:
Oberregierungsrätin **Vollbracht**.

Versetzt:
Justizoberinspektor
Webner vom Amtsgericht
Hannover an das Niedersächsische
Justizministerium.

Ruhestand:
Justizamtmann
Kaune.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandes-
gericht:
Richterin am Oberlandesgericht
Klocke in Braunschweig;
zum Direktor des Amtsgerichts:
Ministerialrat
Dr. Rass in Göttingen;
zum Richter am Landgericht (BesGr.
R 1+Z):
Richter am Landgericht
Eggert in Göttingen;
zur Richterin am Landgericht:
Richterinnen
Köneke und **Schubert** in
Braunschweig,
Bellersen-Franz in Göttingen;
zur Richterin:
Assessorinnen
Schulze bei dem LG Braunschweig,
Katt bei dem AG Braunschweig;
zum Justizrat:
Justizamtsrat
Cronauer in Wolfsburg;

zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Fröhlich in Salzgitter;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Dieterle in Salzgitter;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Bosse bei dem AG Braunschweig;
zur Justizsekretärin:
Justizangestellte
Harting und **Ulbert** bei dem OLG
Braunschweig,
Schimanski bei
dem LG Braunschweig
Bock in Einbeck,
Justizsekretärin
Grüneberg-Peters, Wolff, Hermann
und **Teelen** bei
dem LG Braunschweig,
Fischer und **Gunther** bei dem LG
Göttingen,
Kirsch und **Meineke** bei dem AG
Braunschweig,
Niemetz in Einbeck,
Küpper, Schwigon und **Bätje** in
Goslar,
Fricke bei dem AG Göttingen,
Kummer in Hann. Münden,
Klobussek und **Simon** in Helmstedt,
Wiese in Salzgitter,
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisteranwärterinnen
Bürger und **Erdmann** bei dem
LG Braunschweig;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Vierra bei dem LG Braunschweig.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht
Kliche in Braunschweig;
Richterinnen am Amtsgericht
Winter-Zschachlitz in
Braunschweig,
Grube in Wolfenbüttel;
Justizamtsinspektorin
Paß bei dem AG Braunschweig;
Justizamtsinspektoren
Käse in Hann. Münden,
Finke in Göttingen;
Erster Justizhauptwachtmeister
Balster bei dem OLG Braunschweig.

Entlassung auf eigenen Antrag:
Richterin am Landgericht
Bebenroth in Braunschweig.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen
Risto in Adelebsen,
Hagena in Braunschweig,
Kunstmann in Duderstadt,
Lepiarz in Goslar,
Naumann in Göttingen,
Pollok in Northeim,
Golder in Rosdorf,
Straube in Wolfsburg.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Hausherr und **Tampier** in
Braunschweig,
Haase in Osterode am Harz.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Stropel in Braunlage.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht:

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Derks in Celle;

zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Landgericht
Bondzio in Hildesheim;

zum Richter am Oberlandesgericht:
Richter am Amtsgericht
Dr. Göke in Celle,
Richter am Landgericht
Dr. Stodolkowitz und
Dr. Vollersen in Lüneburg;

zum Direktor des Amtsgerichts:
Richter am Amtsgericht
Dr. Lemke in Springe;

zur Richterin am Landgericht:
Richterinnen
Klatt in Hannover,
Großmann in Hildesheim,
Wiehen in Stade;

zum Richter am Landgericht:
Richter
Eckhardt in Hildesheim,
Niemeyer in Verden;

zur Richterin am Amtsgericht:
Richterinnen
Krüger und
Dr. Schlenker in Hannover;

zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Dach in Hannover,
Brasas in Springe,
Koch in Uelzen;

zur Richterin:
Assessorin
Siesenop;

zur Justizrätin mit Amtszulage:
Justizrätin

Lueg in Stade;

zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrauen

Nicolaisen in Achim,
Küstner in Buxtehude;

zum Justizamtsrat:
Justizamtsmann

Heider in Nienburg;

zur Justizamtsfrau:

Justizoberinspektorinnen
H. Redeker in Hameln,
Böhme und **Grimmelt** bei dem
AG Hannover,

Conrad bei dem AG Lüneburg,
Klimach in Soltau,
Schweizer in Springe;

zum Justizamtsmann:
Justizoberinspektor

Busemann in Geestland;

zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin

Kranz bei dem LG Bückeberg;

zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:
Justizamtsinspektor

Abel bei dem AG Bückeberg;

zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin

Schwalgun bei dem OLG Celle;

zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor

Schwendy in Osterholz-Scharmbeck;

zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen

Fuhrmann in Burgwedel,
Wenzel bei dem OLG Celle,
Madaus-Maxfield bei dem AG Celle,
Marschall in Elze,
Dönecke in Gifhorn,
Gattermann und **Wetzel** bei dem
AG Hannover,

Meier bei dem AG Hildesheim,

Knoop bei dem LG Lüneburg,

Karsten in Nienburg,

Dahm in Rotenburg,

Plumhoff in Soltau,

Blaschke in Springe,

Edmonds in Walsrode,

Ewald in Zeven,

Hauptsekretärin im JVD

Wirkner in Rinteln;

zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Ambrosch in Achim,
Stegen bei dem LG Hannover,
Knapen bei dem AG Hannover,
Reich in Winsen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Nentwich bei dem OLG Celle,
Smarsch bei dem AG Celle,
Ruß in Diepholz,
Ari in Tostedt,
Tryba bei dem LG Verden,
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Lindert bei dem AG Hannover;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Arslan bei dem OLG Celle,
Fränzke in Soltau,
Erster Justizhauptwachtmeister
Meyer in Uelzen;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Breuer in Achim,
Kettig in Burgwedel,
Gützlaff in Buxtehude,
Abram und **Hochhalter** bei dem
OLG Celle,
Nagler, **Weermann** und **Yavsan** bei
dem AG Celle,
Zafar in Cuxhaven,
Breda in Geestland,
Grenz und **Klemme** in Hameln,
Meyer bei dem LG Hannover,
Hettel, **Jaekel**, **Klukas**, **Menzel**,
Milde, **Suchan**, **Tödter**, **Tusche** und
Wandelt bei dem AG Hannover,
Böhmer, **Krause** und **Krecht** bei
dem LG Hildesheim,
Botterbrodt, **Kusnezow** und
Schlanstedt bei dem AG Hildesheim,
Große und **Meyer** bei dem LG
Lüneburg,
Horn, **Kolberg**, **Wüsteney** und **Witt**
bei dem AG Lüneburg,
Clausen, **Dietrich**, **Kenter**,
Lünsmann und **Rogula** in Osterholz-
Scharmbeck,
Buchhammer in Rinteln,
Gehrke in Springe,
Fischer in Stadthagen,
Kallus in Syke,
Ganz und **Tiedemann** in Tostedt,
Fabisch in Walsrode;

zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Kiewitt in Burgdorf,
Sander-Fahrenholz bei dem OLG Celle,
Keller bei dem AG Celle,
Gorski bei dem LG Hildesheim,
Varchmin in Holzminden,
Jensen und **Wendt** bei dem AG
Lüneburg,
Schuldt bei dem AG Stade,
Kattwinkel in Tostedt,
Römer in Wennigsen;
zum Obergerichtsvollzieher:
Gerichtsvollzieher
Redeker in Hameln,
Wiens in Rinteln,
Oerbeck in Walsrode;
zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisterin
Höpke in Geestland;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisteranwärterinnen
Pilarczyk bei dem OLG Celle,
Grimm bei dem AG Lüneburg;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Fricke in Gifhorn,
Wegener bei dem LG Hannover,
Andreovits und **von Essen** bei dem
LG Stade,
Pöschl in Stadthagen,
Schnieder in Sulingen.

Amtsübertragung:
zur Richterin am Landgericht (BesGr.
R 1+Z):
Richterin am Landgericht
Akca in Lüneburg;
zum Richter am Landgericht (BesGr.
R 1+Z):
Richter am Landgericht
Hermann in Hannover,
Richter am Amtsgericht
Dreher in Verden;
Amt eines Ersten Justizhauptwachtmeisters
(BesGr. A 6):
Erste Justizhauptwachtmeister
Möller in Stadthagen,
Sperling in Wennigsen.

Versetzt:
Direktorin des Amtsgerichts
Niewels von Walsrode nach
Rotenburg;
Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Erps von Oldenburg nach Celle;
Justizhauptsekretärin
Althaus-Growe von Syke an das
AG Verden;
Justizobersekretärinnen
Günther von dem AG Hannover nach
Alfeld,
Kastning von Wennigsen nach
Stadthagen;
Justizsekretärinnen
Schimke von Stadthagen nach
Herzberg am Harz,
Jürgens von Tostedt zu der
StA Lüneburg,
Fütterer von dem AG Hannover nach
Northeim,
Neumann von Achim nach
Sulingen,
Kinzelbach von Osterholz-
Scharmbeck an das LG Verden;
Justizsekretäre
von Studsinske von dem LG
Hannover nach Stadthagen,
Franceson von dem LG Lüneburg
nach Uelzen,
Holmes von Achim an das
LG Verden;
Gerichtsvollzieher
Oedekoven von Gifhorn nach
Hannover;
Erste Justizhauptwachtmeisterin
von Studsinski-Heidel von dem
OLG Celle an das LG Hannover;
Justizhauptwachtmeisterin
Voß von dem AG Hannover nach
Nienburg.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Armbrecht in Stade;
Richterin am Landgericht
Pagel in Hildesheim;
Richter am Amtsgericht
Minge in Achim;
Justizrat
Blome in Hameln;
Justizamtsinspektoren
Anders in Geestland,
Rassow in Holzminden,
Liepelt bei dem LG Lüneburg,
Gehrking in Stolzenau;
Justizhauptsekretärinnen
Roman bei dem AG Hannover,

von Elling bei dem AG Lüneburg;
Justizhauptsekretär
Tenne bei dem LG Lüneburg.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen
Börder-Carmine in Hameln,
Rohde in Stade,
Rolink in Verden,
Perera in Weyhe.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Hegers in Celle,
Müller und **Ohmes** in Geestland,
Yurttas in Holzminden,
Wöstmann in Horneburg,
Dr. Schneedorf in Lehrte,
Ehlerding in Neustadt,
Carell in Rinteln,
Peter in Soltau,
Allwörden und **Steffen** in Stade,
Behrens und **Manke** in Uelzen,
Dr. Martini in Verden,
Wrede in Wittingen.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwältinnen und Notarinnen
Dubrownik in Gifhorn,
Roggemann in Hannover,
Eimer in Soltau;
Rechtsanwälte und Notare
Lükermann in Hannover,
Coprian in Horneburg,
C. Meyer in Seevetal,
Werwitzki in Wunstorf.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zum Vizepräsidenten des Landgerichts:
Leitender Ministerialrat
Eichmeyer in Osnabrück;
zur Vorsitzenden Richter am Landgericht:

Richterinnen am Landgericht
Arbab und **Dr. Roling** in Osnabrück;
zum Richter am Landgericht:
Richter
Burke und **Martens** in Oldenburg;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Adick in Aurich;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrau
Kloppenburg in Delmenhorst;

zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorinnen
Gerdes bei dem Amtsgericht Aurich,
Penning in Cloppenburg,
Meyer in Vechta;
zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:
Justizamtsinspektor
Crone in Cloppenburg;
zur Justizamtsinspektorin
Justizhauptsekretärin
Vehling bei dem AG Osnabrück;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Kehl bei dem AG Osnabrück,
Willms in Emden;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Campan und **Oltmanns** bei dem
AG Aurich,
Steinbrenner bei dem OLG
Oldenburg,
Ehlert bei dem AG Oldenburg,
Fast bei dem AG Osnabrück,
Baumfalk-Egberts in Wittmund;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Boekhoff und **Kronemeyer** in Leer,
Müller in Meppen;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretärinwärterinnen
Jacobs und **Uphoff** bei dem AG
Aurich,
Graczyk in Brake,
Vieljans in Cloppenburg,
Oleiwan und **Schuler** in
Delmenhorst,
Hans in Nordenham,
Brandt und **Schütte** bei dem OLG
Oldenburg,
Dunajski und **Gels** bei dem LG
Oldenburg,
Czerwinske, Dayan und **Dreblow**
bei dem AG Oldenburg,
Brinkschulte, Foppe, Göddeker,
Lange, Reitz und **Rogge** bei dem
AG Osnabrück,
Heitland in Papenburg,
Bödecker und **Vo** in Vechta,
Harms, Kalitzki, Nazarenus und
Voß in Westerstede,
Baumann und **Rössmann** in
Wildeshausen,
Eden und **Fronek** in Wilhelmshaven,
Justizangestellte
Dust bei dem LG Oldenburg;
zum Justizsekretär:
Justizsekretärinwärter
Haar und **Winkelmann** bei dem AG
Osnabrück;

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszula-
ge:
Obergerichtsvollzieher
Neiße in Norden;
zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin
Bremer in Wittmund;
zum Obergerichtsvollzieher:
Gerichtsvollzieher
Brinkmeyer bei dem AG Osnabrück;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisterinwärterin
Voeste bei dem LG Aurich,
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisterinwärter
Tscherpel in Brake,
Rogge in Lingen.

Versetzt:
Justizhauptsekretärin
Uttecht von Emden an das
AG Aurich;
Justizsekretärinnen
Klockgether von Wilhelmshaven an
das OLG Oldenburg,
Meyer von Westerstede an das OLG
Oldenburg,
Bruns von dem AG Aurich nach
Papenburg;
Justizsekretär
Beekmann von Westerstede an das
AG Aurich.

Ruhestand:
Vizepräsidentin des Landgerichts
Quere-Degener in Osnabrück;
Richterin am Landgericht
Spalthoff in Oldenburg;
Richter am Amtsgericht
Jurisch in Delmenhorst,
Struck in Osnabrück;
Justizoberamtsrätin
Linneweber in Nordenham;
Justizamtsinspektorinnen
Urbansky in Cloppenburg,
Wieseahn bei dem AG Osnabrück;
Justizamtsinspektoren
Dänekas in Delmenhorst,
Redelfs in Wilhelmshaven.

Entlassung auf eigenen Antrag:
Richter
Lammers in Bersenbrück.

Ausgeschieden:
Rechtspflegerinwärter
Wolgast in Hildesheim.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen
Krems-Gelshorn in Bissendorf,
Petermann in Melle.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Macke in Bersenbrück,
Hauke und **Möller** in Cloppenburg,
Preuth in Friesoythe,
Folkerts in Leer,
Dr. Berger in Osnabrück,
Karrenbrock in Quakenbrück,
Jesse in Wilhelmshaven.

Notaramt erloschen:
Schneider in Aurich.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:
zur Sozialoberinspektorin:
Sozialinspektorinnen
Perke im Bezirk Lüneburg,
de With im Bezirk Stade;
zum Sozialoberinspektor:
Sozialinspektoren
Reichwald im Bezirk Braunschweig,
Schmidt im Bezirk Hildesheim,
Musiol im Bezirk Verden.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Staatsanwältin:
Richterin
Mahler in Braunschweig;
zur Richterin:
Assessorinnen
Roßmann und **Walter** in
Braunschweig;
zum Richter:
Assessor
Schoeneis in Göttingen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Krug, Meissner und **Weinert** in
Göttingen;
zur Justizsekretärin:
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Jabs in Braunschweig,
Justizsekretärinwärterinnen
Aschenbrenner, Brandes, Smolarz
und **Unthan** in Göttingen.

Versetzt:
Richter
Sauerland aus dem Geschäftsbereich
des Ministeriums für Justiz und für Ver-
braucherschutz des Landes Sachsen-An-
halt in den Geschäftsbereich des Nieder-
sächsischen Justizministeriums und hier
an die Staatsanwaltschaft Braunschweig.

Ruhestand:
Erster Justizhauptwachtmeister
Stahl in Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zum Oberstaatsanwalt mit Amtszulage:
Oberstaatsanwalt
Lüth in Bückeberg;
zur Staatsanwältin:
Richterin
Topp in Hannover;
zur Richterin:
Justizoberinspektorin
Küntzler in Hannover,
Assessorin
Kresin in Verden;
zum Richter:
Assessoren
Töhe in Bückeberg,
Becker in Hannover;
zur Amtsanwältin:
Assessorin
Grotian in Lüneburg - Zweigstelle
Celle -;
zur Justizrätin mit Amtszulage:
Justizrätin
Plüschke in Verden;
zur Justizoberinspektorin:
Justizamtsinspektorin
Blomtrath in Hannover,
Justizinspektorin
Küntzler in Hannover;
zum Justizamtsinspektor mit Zulage:
Justizamtsinspektoren
Rohde und **Senking** in Lüneburg;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Rabe in Verden;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Buschhorn in Bückeberg,
Kloth in Hildesheim,
Kollboom in Lüneburg,
Kruse in Verden;

zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Omar, Onmaz, Steinbach, Stratigis und **Strauß** in Hannover,
Henke in Hildesheim,
Reyelt in Stade,
Giesbrecht und **Retzlaff** in Verden;
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Heinbokel in Lüneburg - Zweigstelle
Celle -;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisteranwärterin
Weiß in Verden.

Versetzt:
Staatsanwältin
Lehmann-Vonderberg von
Lüneburg an die GenStA Celle;
Justizinspektorin
Süß von Verden nach Lüneburg -
Zweigstelle Celle -;
Justizhauptsekretärinnen
Döring von Hannover nach
Lüneburg - Zweigstelle Celle -,
Sperling von Hannover an das AG
Wennigsen;
Justizobersekretärin
Lüdtcke von Hannover an das
AG Hameln.

Ruhestand:
Oberamtsanwältin
Walter in Hildesheim;
Oberamtsanwalt
Boenke in Lüneburg - Zweigstelle
Celle -;
Justizobersekretär
Pawlik in Verden.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zur Oberstaatsanwältin:
Erste Staatsanwältin
Mollenhauer in Oldenburg;
zum Staatsanwalt:
Richter
Kunst in Aurich,
Büssing in Oldenburg;
zum Richter:
Assessor
Dr. Habel in Oldenburg;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin
Redenius in Aurich;
zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:
Justizamtsinspektor
Holthusen in Oldenburg;

zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterin
Kreyenkötter in Osnabrück;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Modro in Oldenburg;
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Krebs in Oldenburg,
Kahlert in Osnabrück;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister
(BesGr. A 6)
Erster Justizhauptwachtmeister
Wilp in Aurich;
Übertragung des Dienstpostens eines Lei-
ters der Wachtmeisterei (BesGr. A 8) bei
der Staatsanwaltschaft Osnabrück:
Erster Justizhauptwachtmeister
Heinrich.

Versetzt:
Erster Staatsanwalt
Mertin von Osnabrück an das
Niedersächsische Justizministerium;
Erster Staatsanwalt
Kraft von Oldenburg in den
Geschäftsbereich der Senatorin
für Justiz und Verfassung der Freien
Hansestadt Bremen;
Amtsanwalt
Goldenstein von Oldenburg nach
Aurich.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:
zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Keiser in Oldenburg;
zur Richterin am Oberverwaltungsgericht:
Richterinnen am Verwaltungsgericht
Glowienka und **Losigkeit** in
Lüneburg;
zur Vorsitzenden Richterin am Verwal-
tungsgericht:
Richterin am Verwaltungsgericht
Bendlin in Lüneburg;
zur Richterin am Verwaltungsgericht:
Richterinnen
Dr. Pfeifenbring in Hannover,
Schott in Stade;
zum Richter am Verwaltungsgericht:
Richter
Warnke in Braunschweig;
zur Richterin:
Assessorin
Sichon in Lüneburg;

zur Oberregierungsrätin:
Justizrätin
Kullmann bei dem Nds. OVG;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Gloger bei dem Nds. OVG,
Schröder in Osnabrück;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Schulze in Braunschweig.

Versetzt:
Richterin am Verwaltungsgericht
Hesse von Braunschweig nach
Hannover;
Justizoberinspektor
Stoyke von dem LG Oldenburg an
das VG Oldenburg.

Ruhestand:
Präsident des Verwaltungsgerichts
Müller-Fritzsche in Braunschweig;
Richter am Verwaltungsgericht
von Krosigk in Braunschweig.

► Bereich Niedersächsisches Finanzgericht

Folgende Personalnachricht wird berichtigt:
Ernannt:
zum Gerichtsamtsinspektor:
Gerichtshauptsekretär
Stöxen.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ruhestand:
Direktorin des Arbeitsgerichts
Otto bei dem ArbG Hildesheim.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Richterin:
Assessorinnen
Foss-Jähn und **Dr. Peukert** in
Hildesheim;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Schneider in Hildesheim,
Schack in Lüneburg;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretärin
Sackmann in Braunschweig,
Justizangestellte
Hemker in Hannover,
Hevelke in Oldenburg.

Ruhestand:
Richterin am Landessozialgericht
Frankhäuser in Celle;
Erster Justizhauptwachtmeister
Döbeling in Hannover.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:
zur Psychologiedirektorin:
Psychologieoberrätin
Hildmann bei der JA Hameln;
zur Psychologieoberrätin:
Psychologierätinnen
Talkovski bei der JVA Meppen,
Schlupp bei der JVA Vechta;
zur Regierungsrätin:
Simeunovic bei der JVA Lingen;
zur Oberlehrerin:
Reinecke bei der JA Hameln,
Beschäftigte
Standt bei der JA Hameln;
zum Oberinspektor im JVD:
Inspektor im JVD
Klein bei der JVA Rosdorf;
zur Sozialinspektorin:
Beschäftigte
Gräbner bei der JA Hameln;
zur Inspektorin im JVD:
Hauptsekretärin im JVD
Thiele bei der JA Hameln;
zur Amtsinspektorin im JVD:
Hauptsekretärinnen im JVD
Rothstein bei der JVA Celle,
Sommer-Blume bei der JA Hameln,
Seliger bei der JVA Rosdorf;
zum Amtsinspektor im JVD
Hauptsekretäre im JVD
Ewert, Jando und **Meister** bei der
JVA Celle,
Köster bei der JA Hameln,
Grove, Güntner, Otto und
Schubert bei der JVA Hannover,
Sprengel bei der JVA Rosdorf,
Schorling bei der JVA Sehnde;
zum Verwaltungsamtsinspektor:
Verwaltungshauptsekretär
Rakel bei der JVA Celle;
zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärinnen im JVD
Seiferth und **Surborg** bei der JVA
Hannover,
Galander bei der JVA Rosdorf;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Altermann, Berse, Echterdiek, Frisch, Haufschild, Loukidis, Paysen, Schudack, Weitkowitz und **Zeising** bei der JVA Hannover,
Windel bei der JVA Rosdorf,
Bloch und **Thiessen** bei der JVA Sehnde,

Walther bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Obersekretärin im JVD:

Obersekretäranwärterin

Ohlemeyer bei der JA Hameln;

zum Obersekretär im JVD:

Obersekretäranwärter im JVD

Ebeling, Frey, Hupe und **Imsic** bei der JA Hameln;

zur Obersekretäranwärterin im JVD:

Beschäftigte

Wallenstein bei der JA Hameln;

zum Obersekretäranwärter im JVD:

Winkelhake bei der JVA Hannover.

Amtsübertragung:

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amtszulage:

Amtsinspektoren im JVD

Branigan bei der JVA Celle,

Wolfsdorff bei der JVA Hannover;

Amt eines Betriebsinspektors im JVD mit Amtszulage:

Betriebsinspektor im JVD

Neumann bei der JA Hameln.

Versetzt:

Psychologieoberrätin

Schneider von der JVA Wolfenbüttel an die JVA Oldenburg;

Oberregierungsrat

Hinghaus von der JVA Lingen an die JVA Hannover.

Ruhestand:

Amtsinspektorin im JVD

Lenz bei der JAA Verden;

Amtsinspektoren im JVD

Haase, Sander und **Schulz** bei der JVA Celle,

Andratschke bei der JVA

Wolfenbüttel;

Hauptsekretär im JVD

Neumann bei der JVA Sehnde.

Entlassen:

Psychologieoberrätin

Grenz bei der JVA Oldenburg.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>.

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung nicht im niedersächsischen Landesdienst stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juli 2022** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

a) ** Im Referat 201 (Wirtschaftsrecht, Amtshaftungsverfahren, Auslandsrechts-hilfe – außer Strafrecht – Rechtsanwalts- und Notarangelegenheiten, Rechtsförmlichkeit im MJ, Nieders. Rechtspflege) der Abteilung II des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) – Halbtagskraft – zu besetzen. Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere das Medienrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Wettbewerbsrecht, die fachliche Begleitung von im Niedersächsischen Justizministerium durchgeführten Ver-gabeverfahren und die Mitarbeit an anstehenden Gesetzgebungsvorhaben.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 201 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen oder Richter mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Vaagt (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Gero.Vaagt@mj.niedersachsen.de);

b) ** Im Referat 305 der Abteilung III (Justizvollzug) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Das Referat 305 ist zuständig für die Sachgebiete „Recht des Justizvollzuges“ und „Medizinische Versorgung der Gefangenen“. Das Referat ist interdisziplinär besetzt. Neben Juristinnen und Juristen gehören ihm gegenwärtig eine Ärztin sowie mehrere Sachbearbeiterinnen unterschiedlicher Fachrichtungen an. Einen Schwerpunkt der juristischen Tätigkeit stellt die Erarbeitung von Gesetzentwürfen einschließlich der Begleitung des (parlamentarischen) Verfahrens sowie von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften dar. Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Unterstützung und Beratung der Vollzugsbehörden bei grundsätzlichen Rechtsfragen und in komplexen Einzelfällen. Auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Gefangene bieten sich an den Schnittstellen zwischen Medizin und Recht interessante Betätigungsfelder.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 305 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Es wird eine lebhaftige Teamarbeit in einem anspruchsvollen, sich permanent fortentwickelnden Arbeitsfeld geboten.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen/Richter bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte mit mehrjähriger praktischer Erfahrung nach planmäßiger Anstellung gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Vaagt (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Gero.Vaagt@mj.niedersachsen.de);

c) ** Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) - Landesjustizprüfungsamt (LJPA) - ist der Dienstposten einer Referentin/eines Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Referentin/des Referenten gehören insbesondere

- Referententätigkeit in Widerspruchs- und Verwaltungssachen
- Mitwirkung an Planung und Koordination der Prüfungsverfahren
- Bearbeitung der rechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung
- Austausch mit den Prüfungsämtern der anderen Bundesländer und mit den niedersächsischen juristischen Fakultäten
- Erstellung von Klausuren und Aktenvorträgen
- Teilnahme an den mündlichen Prüfungen,

Weitere Informationen zu den Aufgaben können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Gesucht wird für eine befristete Abordnung eine Richterin/ein Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt mit Interesse an wissenschaftlicher Arbeit und Freude an der Mitarbeit in den juristischen Staatsprüfungen.

Die Tätigkeit ist auf ca. 2 Jahre angelegt. Dienstort wird Celle sein.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Vaagt (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Gero.Vaagt@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

- * Vizepräsidentin oder Vizepräsident (w/m/d) des Amtsgerichts - BesGr. R 3 - bei dem AG Hannover;
 - * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Oldenburg (Oldb.);
 - * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Finanzgericht bei dem Nds. FG in Hannover. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Richterinnen und Richter, die bei dem Nds. FG tätig sind;
 - * Vizepräsidentin oder Vizepräsident (w/m/d) des Verwaltungsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) bei dem VG Braunschweig;
 - * Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Oldenburg (Oldb.);
 - * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Verden;
 - * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Hannover;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei dem AG Hannover;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) bei dem AG Nordenham;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter - (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Braunschweig und Lüneburg;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Lüneburg, Osnabrück und Verden;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Hannover, Holzminden, Oldenburg (Oldb.) und Papenburg;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **1 Stelle für eine Halbtagskraft** - bei dem AG Sulingen;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
 - ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Hannover. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
 - ** Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - bei der StA Osnabrück;
 - ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Braunschweig, Lüneburg und Stade;
- Dienstposten für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter (w/m/d) bei dem AG Dannenberg (Elbe). Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13, ggf. mit Amtszulage, bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung;

Sozialrätin oder Sozialrat (w/m/d) Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben der Bezirksleitung im Bezirk Lüneburg gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222;

* Sozialamtsrätin oder Sozialamtsrat (w/m/d) - Vollzugsabteilungsleitung einer Untersuchungshaftabteilung - bei der JA Hameln. Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und in der Leitung einer Untersuchungshaftabteilung. Voraussetzung ist zudem die Übertragung von Befugnissen gem. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG. Bewerberinnen und Bewerber müssen durchsetzungsfähig, belastbar und teamfähig sein sowie über eine hohe Einsatzbereitschaft und Urteilsfähigkeit verfügen;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Lehrte. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter Textmanagement Justiz Niedersachsen bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - herausgehobene Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen, mehrjährige Erfahrung erforderlich - bei dem LG Aurich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleitung bei dem Nds. OVG. Die Stelle ist vorbehalten für Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Obergerichtes;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei der StA Hildesheim. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPfIG - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Aurich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig, - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen sowie - **je 1 Stelle** - bei dem AG Braunschweig und dem OLG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

- ** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Stade. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim und Stade sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg, Hannover und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei der StA Osnabrück;
- * Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - **2 Stellen** - bei AG`en im LG-Bezirk Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg sowie- **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Aurich, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;
- * Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 - für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei des AG Soltau. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- * Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;
- * Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) für folgenden Dienstposten: stellv. Leiterin oder stellv. Leiter der Wachtmeisterei des LG Bückeburg. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

Folgende Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 2 vom 15. Februar 2022 erfolgte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Oldenburg (Oldb.).

III. Personalbedarf bei dem zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

a) Im Sachgebiet 2104 – Kundenmanagement Justizvollzug ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

*** einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters des ehemaligen mittleren Dienstes (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist bewertet mit der Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 (Bandbreitenbewertung), wobei diese Bewertung noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Niedersächsische Justizministerium steht. Derzeit steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 zur Verfügung. Der Dienstsitz ist die JVA Celle. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9b TV-L in Betracht.

Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber ist zuständig für den Betreuungsbereich Dienstplanung und Zeiterfassung im Justizvollzug mit der Anwendungsverantwortung für das Dienstplanungsprogramm SP-Expert und die dazugehörige Zeiterfassung mit der Anwendung eTime. Zum Dienstposten gehört auch die Serviceverantwortung für genehmigte Einzelservices.

Kenntnisse in der Anwendung der genannten Verfahren sind wünschenswert. Kompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung, der Organisationsentwicklung und des Qualitätsmanagements sind von Vorteil. Eine gute Teamfähigkeit wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

**Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz
-SG 1001 – Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit-
Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg**

oder vorzugsweise per E-Mail an: ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

Für fachbezogene Rückfragen wählen Sie bitte die Rufnummer 05141 5937-1053 (Hr. Konietzki, Sachgebietsleiter Kundenmanagement Justizvollzug). Für Fragen zum Einstellungsverfahren wählen Sie bitte 05141 5937-1417 (Frau Werner, Sachgebietsleiterin Personal);

b) Im Fachbereich 21 – Kundenmanagement ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

*** einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters des ehemaligen gehobenen Dienstes (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist bewertet mit der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 (Bandbreitenbewertung), wobei diese Bewertung noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Niedersächsische Justizministerium steht. Derzeit steht jedoch nur eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 zur Verfügung. Der Dienstsitz ist flexibel. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L in Betracht.

Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber verantwortet und steuert die Bereitstellung der verbindlichen elektronischen Akte in den niedersächsischen Justizbehörden. Dabei stimmt sie oder er sich mit den Ortsbehörden hinsichtlich der jeweiligen Zeitpunkte und hinsichtlich der seitens der Ortsbehörden zu leistenden Vorarbeiten ab und koordiniert den Einsatz der am Rollout mitwirkenden Sachgebiete der Abteilungen Services und Betrieb sowie des Sachgebietes IT-Fortbildung.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auf der Grundlage eines Bachelor- bzw. Fachhochschulabschlusses, z. B. als Rechtspfleger/in oder Verwaltungswirt/in
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der niedersächsischen Landesjustizverwaltung
- Interesse an der bei der Justiz im Einsatz befindlichen IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie den zugehörigen IT-Prozessen
- gute Kenntnisse der justiziellen Praxis und ihrer Anforderungen und Bedarfe
- Verständnis und Engagement für die Servicefunktion des Kundenmanagements, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit
- die Befähigung zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Organisations- und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und -lösung
- souveränes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein
- hohe Stressresistenz, Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

**Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz
-SG 1001 – Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit-
Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg**

oder vorzugsweise per E-Mail an: ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

Für fachbezogene Rückfragen wählen Sie bitte die Rufnummer 05141 5937-1223 (Hr. Hahne, Leiter der Abteilung 2 – Services). Für Fragen zum Einstellungsverfahren wählen Sie bitte 05141 5937-1417 (Frau Werner, Sachgebietsleiterin Personal).

IV. Personalbedarf im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig ist zum 1. Januar 2023 für die Dauer von vier Jahren eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer für die Ausbildung für den allgemeinen Justizdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz zu bestellen.

Die Aufgaben sollten von einer Beamtin/einem Beamten des ehemaligen mittleren Justizdienstes oder einer/einem Tarifbeschäftigten aus dem o. g. Bezirk wahrgenommen werden. Die Ausbildungsbetreuerin bzw. der Ausbildungsbetreuer ist angemessen für ihre/seine Tätigkeit freizustellen.

Voraussetzung ist eine persönliche und fachliche Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder, eine mehrjährige Berufserfahrung und das Vertrautsein mit der Ausbildung in

der mittleren Beschäftigungsebene.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung der Anwärterinnen und Anwärter in allen Belangen der Ausbildung,
- die Beratung in den Ausbildungsgerichten und Staatsanwaltschaften sowie
- die Begleitung der Durchführung der Ausbildung.

Bewerbungen sind an das Oberlandesgericht Braunschweig zu richten.

V. Personalbedarf des Oberlandesgerichts Celle

Im Oberlandesgericht Celle sind zum 1. Oktober 2022 wieder mehrere Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) zu besetzen. Gesucht werden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die im Wege der Versetzung oder im Rahmen eines Langzeitpraktikums von bis zu zwei Jahren an einer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter bei dem OLG Celle interessiert sind.

Ein Einsatz kann z. B. in der Abteilung III (Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes), in der Abteilung VI (Organisation, IT und Gesundheitsmanagement) sowie im Textmanagement Justiz Niedersachsen erfolgen. Auch in anderen Verwaltungsabteilungen des Oberlandesgerichts Celle können sich Einsatzmöglichkeiten ergeben.

Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet. Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden unter Berücksichtigung personeller und organisatorischer Möglichkeiten geprüft.

Nähere Auskünfte können im OLG Celle telefonisch bei Frau Regierungsdirektorin Siewerin (Telefon: 05141 206227) oder Frau Justizamtfrau Nölke (Telefon: 05141 206468) erfragt werden.

VI. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

a) Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei **Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger (w/m/d)** als Lehrkräfte für besondere Aufgaben (mit Besoldung bis BesGr. A 13).

Bedarf besteht für die Lehrgebiete (jeweils alternativ)

- **Familienrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht**
- **Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO und/oder Insolvenzrecht)**
- **ZPO/Kosten**
- **Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht**
- **Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht**

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Nachwuchsförderung, mit der die Möglichkeit geboten wird, sich neben der Tätigkeit in der Praxis im Wege einer Teilabordnung für die Tätigkeit als Fachhochschuldozentin oder als Fachhochschuldozent zu qualifizieren. Aufgabe ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule wird erwartet.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes besitzen sowie über eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung verfügen (§ 2 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege - PersVO-FHR, Nds. GVBl. 2008, S. 268).

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit.

Die Beschäftigung als Lehrkraft für besondere Aufgaben erfolgt im Wege der Teilabordnung und ist teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an den Rektor Prof. Dr. Schöpflin (Tel.: 05121 17910-21; E-Mail:

Martin.Schoepflin@justiz.niedersachsen.de) oder den Prorektor und Studiendekan Prof. Dr. Inoue (Tel.: 05121 17910-27, E-Mail: norman.inoue@justiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15. Juli 2022 auf dem Dienstweg** erbeten an:

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege
Rektor
Godehardsplatz 6
31134 Hildesheim

Onlinebewerbungen sind als PDF-Datei an das Postfach FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de sowie **in CC an die jeweilige vorgesezte Dienststelle** zu senden.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

b) Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Rechtspflegerin** als Fachhochschuldozentin **oder** einen **Rechtspfleger** als Fachhochschuldozenten (**w/m/d**) (Besoldung bis BesGr. A 13).

Bedarf besteht für die Lehrgebiete (jeweils alternativ)

- **Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO und/oder Insolvenzrecht)**
- **ZPO/Kosten**
- **Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht**
- **Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registereverfahrensrecht**
- **Familienrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht**

Die Bereitschaft zur Einarbeitung in ein weiteres Fach und zu dessen Übernahme wird vorausgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (PersVO-FHR, Nds. GVBl. 2008, S. 268). Dazu gehören

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll, und
- c) hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet und kann auch im Wege der Abordnung besetzt werden. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an den Rektor Prof. Dr. Schöpflin (Tel.: 05121 17910-21; E-Mail: Martin.Schoepflin@justiz.niedersachsen.de) oder den Prorektor und Studiendekan Prof. Dr. Inoue (Tel.: 05121 17910-27, E-Mail: norman.inoue@justiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15. Juli 2022 auf dem Dienstweg** erbeten an:

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege
Rektor
Godehardsplatz 6
31134 Hildesheim

Onlinebewerbungen sind als PDF-Datei an das Postfach FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de sowie **in CC an die jeweilige vorgesetzte Dienststelle** zu senden.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

VII. Die folgenden, in der Nds. Rpfl. 7/2021 erfolgten Stellenausschreibungen für Notarinnen und Notare werden zurückgenommen:

Landgerichtsbezirk Bückeburg

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Bückeburg
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Stadthagen

Landgerichtsbezirk Hannover

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Burgwedel
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Wennigsen

Landgerichtsbezirk Stade

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Stade
- 2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Tostedt

Landgerichtsbezirk Verden

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Achim
- 2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode

Bekanntmachungen

**Terminplan 2023
für die erste juristische Staatsprüfung
(NJAG/NJAVO 1993/1996/2001 – Altrecht)
Bek. d. MJ v. 27. 4. 2022 (2230 II - PA. 62)**

Prüfungsdurchgang A/2023

| | |
|--------------------|--|
| Meldezeitraum: | 15.08. – 26.08.2022 |
| Klausuren: | 19. W1(ZR), 20. 1(ZR), 24. 2(SR), 26. 3(VR), 27. W3(VR) Januar 2023 |
| Hausarbeit: | Bearbeitungsbeginn: Dienstag, 31. Januar 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Mitte Juni 2023 |

Prüfungsdurchgang B/2023

| | |
|--------------------|---|
| Meldezeitraum: | 14.11. – 25.11.2022 |
| Klausuren: | 20. 2(SR), 21. 3(VR), 24. W3(VR), 25. W1(ZR), 27. 1(ZR) April 2023 |
| Hausarbeit: | Bearbeitungsbeginn: Dienstag, 02. Mai 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Mitte September 2023 |

Prüfungsdurchgang C/2023

| | |
|--------------------|--|
| Meldezeitraum: | 13.02. – 24.02.2023 |
| Klausuren: | 20. W1(ZR), 21. 1(ZR), 25. 2(SR), 27. 3(VR), 28. W3(VR) Juli 2023 |
| Hausarbeit: | Bearbeitungsbeginn: Dienstag, 01. August 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Mitte Dezember 2023 |

Prüfungsdurchgang D/2023

| | |
|--------------------|---|
| Meldezeitraum: | 15.05. – 26.05.2023 |
| Klausuren: | 19. 3(VR), 20. W3(VR), 23. W1(ZR), 24. 1(ZR), 27. 2(SR) Oktober 2023 |
| Hausarbeit: | Bearbeitungsbeginn: Mittwoch, 01. November 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Mitte März 2024 |

Diese Termine gelten nur für Kandidaten, die bereits einmal nach altem Recht zugelassen waren.

(Regelversuch nach vorangegangenem Freiversuch, Wiederholung sowie zur Notenverbesserung)

Die vorgesehenen Termine für Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die mündliche Prüfung derjenigen Prüflinge, die die erste juristische Staatsprüfung unter Anrechnung des Ergebnisses der im ersten Prüfungsverfahren angefertigten Hausarbeit **wiederholen**, ist entsprechend früher vorgesehen. Der voraussichtliche Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

Die Klammerzusätze stehen für:

| | |
|---------------|--------------------------------|
| <i>W1(ZR)</i> | Wahlklausur Zivilrecht |
| <i>1(ZR)</i> | Klausur Zivilrecht |
| <i>2(SR)</i> | Klausur Strafrecht |
| <i>3(VR)</i> | Klausur Öffentliches Recht |
| <i>W3(VR)</i> | Wahlklausur Öffentliches Recht |

**Terminplan 2023
für die Pflichtfachprüfung
(NJAG/NJAVO 2009 – und
NJAG/NJAVO 2003 – mit Vortrag)
Bek. d. MJ v. 27. 4. 2022 (2230 II - PA. 62)**

Prüfungsdurchgang A/2023

| | |
|--------------------|---|
| Meldezeitraum: | 15.08. – 26.08.2022 |
| Klausuren: | 19. (<i>ZR1</i>), 20. (<i>ZR2</i>), 23. (<i>ZR3</i>) Januar 2023 24. (<i>SR</i>) Januar 2023 26. (<i>ÖR1</i>), 27. (<i>ÖR2</i>) Januar 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Anfang Juni 2023 |

Prüfungsdurchgang B/2023

| | |
|--------------------|--|
| Meldezeitraum: | 14.11. – 25.11.2022 |
| Klausuren: | 20. (<i>SR</i>) April 2023 21. (<i>ÖR1</i>), 24. (<i>ÖR2</i>) April 2023 25. (<i>ZR1</i>), 27. (<i>ZR2</i>), 28. (<i>ZR3</i>) April 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Anfang September 2023 |

Prüfungsdurchgang C/2023

| | |
|--------------------|---|
| Meldezeitraum: | 13.02. – 24.02.2023 |
| Klausuren: | 20. (<i>ZR1</i>), 21. (<i>ZR2</i>), 24. (<i>ZR3</i>) Juli 2023 25. (<i>SR</i>) Juli 2023 27. (<i>ÖR1</i>), 28. (<i>ÖR2</i>) Juli 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Anfang Dezember 2023 |

Prüfungsdurchgang D/2023

| | |
|--------------------|--|
| Meldezeitraum: | 15.05. – 26.05.2023 |
| Klausuren: | 19. (<i>ÖR1</i>), 20. (<i>ÖR2</i>) Oktober 2023 23. (<i>ZR1</i>), 24. (<i>ZR2</i>), 26. (<i>ZR3</i>) Oktober 2023 27. (<i>SR</i>) Oktober 2023 |
| Mündliche Prüfung: | Ab Anfang März 2024 |

Die vorgesehenen Termine für Klausuren und mündliche Prüfungen sind unverbindlich; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Die Klammerzusätze stehen für:

| | |
|-------|----------------------------|
| (ÖR1) | Klausur Öffentliches Recht |
| (ÖR2) | Klausur Öffentliches Recht |
| (ZR1) | Klausur Zivilrecht |
| (ZR2) | Klausur Zivilrecht |
| (ZR3) | Klausur Zivilrecht |
| (SR) | Klausur Strafrecht |

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der EJHW'in Annika Henning, Staatsanwaltschaft Hannover, mit der Nummer 012921 IT Nds. (gültig bis: 30.09.2025) wird für ungültig erklärt.

Vordrucke

Bek. d. OLG Celle v. 10. 05. 2022 (1414/1 - 2022)

I. Folgender Vordruck ist überarbeitet worden:

**ZP 10d (barrierefrei) Verkündungsprotokoll (§ 311 ZPO)
– Amtsgericht – (4.22)**

Der Vordruck ZP 10d wird den Justizbehörden unter EU_Z_0300 als Vorgang in EUREKA-TEXT sowie unter A_02000 (Verkündungsprotokoll) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung sollte nicht mehr verwendet werden.

II. Folgender Vordruck ist überarbeitet und barrierefrei erstellt worden:

**ZP 18 (barrierefrei) Wichtige Hinweise bei der Zustellung des
Versäumnisurteils (4.22)**

Der nunmehr instanzenübergreifende Vordruck ZP 18 wird den Justizbehörden unter EU_Z_0630 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung sollte nicht mehr verwendet werden.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Allgemeine Verfügungen

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im niedersächsischen Justizvollzug

**AV d. MJ v. 7. 5. 2022 (4450 – 303. 20)
- VORIS 34200-**

1. Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im niedersächsischen Justizvollzug soll auf Antrag insbesondere als Ersatz für Schreibwaren, Telefonkosten und Porto eine vierteljährlich nachträglich zu zahlende Aufwandsentschädigung von bis zu 30,00 EUR gewährt werden. Über die tatsächlich zu leistende Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Erteilung der Zustimmung durch die Vollzugsbehörde und unter Beibringung entsprechender Nachweise auch darüberhinausgehende, im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallende Kosten erstattet werden. Daneben können für die Fahrten zur Justizvollzugsanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 BRKG Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden, sofern die Haushaltsmittel ausreichen.
2. Die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt zulasten der Haushaltsmittel bei Kapitel 1105 Titel 527 10.
3. Diese AV tritt am 1. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (VVNJVollzG)

**AV d. MJ v. 16. 5. 2022 (4400 – 305. 73)
VORIS 34200**

I. VVNJVollzG

VV zu § 1

1. Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft.
2. Die Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft finden entsprechende Anwendung auf die Haft nach § 127 b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 3, § 412 Satz 1 und § 453 c StPO, die einstweilige Unterbringung nach § 275 a Abs. 6 StPO sowie die Auslieferungshaft nach dem IRG.
3. Für die Regelungsbereiche, in denen die Vorschriften des StVollzG anwendbar bleiben, gelten die VV StVollzG fort.

VV zu § 9

1. ¹Soweit die Vollzugsdauer es zulässt, soll im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 geprüft werden, inwieweit Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 angezeigt sind. ²Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
2. Der Vollzugsplan nach § 9 Abs. 1 Satz 2 soll der oder dem Gefangenen spätestens drei Monate nach Strafbeginn ausgehändigt werden.
3. Die Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind in der Regel angemessen, wenn sie sechs Monate nicht übersteigen.

VV zu § 10

1. ¹Über Verlegungen und Überstellungen entscheidet die abgebende Vollzugsbehörde; sie sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Vollzugsbehörde zulässig. ²Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht bei Überstellungen zum Zweck der Vorführung oder Ausantwortung der oder des Gefangenen. ³Kommt das Einvernehmen zwischen abgebender und aufnehmender Vollzugsbehörde nicht zustande, so ist die Entscheidung des Fachministeriums einzuholen.
2. Wichtige Gründe für eine Überstellung sind insbesondere
 - a) Besuchszusammenführungen, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
 - b) Ausführungen und Ausgänge am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt,
 - c) Vorführungen und Ausantwortungen am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt sowie
 - d) Begutachtungen und körperliche Untersuchungen.

VV zu § 11

Befürwortet die Vollzugsbehörde die Verlegung in eine Anstalt eines anderen Landes, so berichtet sie dem Fachministerium; andernfalls lehnt die Vollzugsbehörde den Antrag der oder des Gefangenen in eigener Zuständigkeit ab.

VV zu § 12

1. Ob die oder der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt, ist insbesondere anhand ihrer oder seiner Befähigung zu regelkonformem Verhalten unter geringerer Aufsicht, der Aufgeschlossenheit gegenüber den zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 angezeigten Maßnahmen, der Bereitschaft zur Mitarbeit sowie der Fähigkeit und dem Willen zur Einordnung in eine soziale Gemeinschaft zu beurteilen.
2. ¹Sollen Gefangene in den offenen Vollzug eingewiesen oder aus dem geschlossenen Vollzug dorthin verlegt werden, sind die Nummern 2, 3 und 5 bis 7 der VV zu § 13 entsprechend anzuwenden. ²Bei Gefangenen, die den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 unterfallen, wegen einer der in § 104 Abs. 1 genannten Straftaten oder wegen einer Straftat nach den §§ 89a, 89b, 89c, 129a und 129b StGB verurteilt worden sind oder nach Hinweisen von Sicherheitsbehörden oder aus dem Vollzug dem politisch oder religiös motivierten Extremismus zuzurechnen sind, ist die Entscheidung über die Einweisung oder die Verlegung in den offenen Vollzug der Anstaltsleitung vorbehalten.

3. Bei Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, überprüft die Vollzugsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 weiterhin gegeben sind.

4. Nach einer Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug gelten für eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug Nummer 4 der VV zu § 15 und Nummer 1 Abs. 2 der VV zu § 16 entsprechend.

VV zu § 13

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Jede Lockerung des Vollzuges ist ein singuläres Ereignis.

1.2 Lockerungen des Vollzuges sind namentlich Ausführung, Außenbeschäftigung, Ausgang, Freigang und Urlaub.

1.2.1 ¹Bei der Ausführung verlässt die oder der Gefangene die Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten für eine bestimmte Tageszeit. ²Über die Art und Weise der Ausführung entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; die nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der oder des Gefangenen sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuordnen. ³Dies gilt auch für Maßnahmen, die nicht gesetzlich geregelt sind, wie etwa das Tragen von Dienst- oder Privatkleidung durch die aufsichtführenden Vollzugsbediensteten. ⁴Die Anordnung und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Während der Ausführung ist die oder der Gefangene ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen; dies setzt in der Regel die gleichzeitige Anwesenheit mindestens zweier Vollzugsbediensteter voraus. ⁶Eine ständige und unmittelbare Aufsicht ist gewährleistet, wenn die oder der Gefangene zeitlich und örtlich durchgehend unter Kontrolle der aufsichtführenden Vollzugsbediensteten steht.

1.2.2 ¹Bei der Außenbeschäftigung geht die oder der Gefangene regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten nach. ²Die Vollzugsbehörde legt im Einzelfall fest, wie die Aufsicht zu gestalten ist; die Entscheidung ist zu dokumentieren.

1.2.3 ¹Beim Ausgang verlässt die oder der Gefangene die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten. ²Sofern die oder der Gefangene angewiesen wird, sich während des Ausgangs von einer oder einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen geeigneten Person begleiten zu lassen, dient die Begleitung nicht der Abwendung einer etwaigen Flucht- oder Missbrauchsgefahr, sondern der Unterstützung der oder des Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des festgelegten Ausgangszweckes. ³Vollzugsbedienstete tragen bei der Begleitung in der Regel Privatkleidung.

1.2.4 ¹Beim Freigang geht die oder der Gefangene einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten nach. ²Beschäftigung i. S. des Satzes 1 sind auch Maßnahmen der Aus- oder Weiterbildung sowie unentgeltliche Tätigkeiten. ³Die oder der Gefangene ist in unregelmäßigen Abständen unangekündigt zu überprüfen. ⁴Die Überprüfung erfolgt in der Regel durch Vollzugsbedienstete am Ort der Beschäftigung der oder des Gefangenen; die Durchführung der Überprüfung und deren Ergebnis sind zu dokumentieren.

1.2.5 ¹Beim Urlaub verlässt die oder der Gefangene die Anstalt auch über Nacht. ²Eine Aufsicht von Vollzugsbediensteten findet während des Urlaubs nicht statt. ³Die Vollzugsbehörde hat sich während eines Urlaubs von mehr als sieben Tagen durch Stichproben davon zu überzeugen, dass der Urlaub seinem Zweck entsprechend durchgeführt wird; entsprechende Maßnahmen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. ⁴Urlaubstage sind alle Kalendertage, auf die sich der Urlaub erstreckt. ⁵Der Tag des Urlaubsantritts wird bei der Berechnung der Urlaubstage nicht mitgezählt. ⁶Urlaubstage sind nicht in das nächste Vollstreckungsjahr übertragbar; dies gilt nicht, wenn der Urlaub aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

2. Tatbestand

2.1 ¹Voraussetzung für die Anordnung einer jeden Lockerung des Vollzuges ist, dass in Bezug auf dieses Ereignis weder eine Flucht noch ein Missbrauch zu Straftaten befürchtet wird. ²Die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsfahr erfolgt aufgrund einer individuellen Prognose des Verhaltens der oder des Gefangenen während der in Aussicht genommenen Lockerung.

2.2 ¹Informationen über die Gefangene oder den Gefangenen, die für die Prognose relevant sein können, sind zeitnah vor der Entscheidung zusammenzuführen und zu bewerten. ²Es ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen, im Rahmen derer insbesondere die Persönlichkeit der oder des Gefangenen, ihre oder seine Entwicklung bis zur abgeurteilten Tat, Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung, Entwicklung und Verhalten nach der Tat und während der gesamten Vollzugsdauer sowie die Bedingungen, unter denen die Lockerung des Vollzuges erfolgen soll, von Bedeutung sein können.

2.3 ¹Die im Folgenden genannten Regelbeispiele geben Hinweise darauf, welche Umstände die Befürchtung einer Flucht oder eines Missbrauchs zu Straftaten besonders nahelegen. ²Das Vorliegen eines Regelbeispiels ersetzt nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung. ³Für Lockerungen des Vollzuges nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5 (Außenbeschäftigung, Ausgang, Freigang und Urlaub) ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,

- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- b) gegen die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist,
- c) gegen die Untersuchungshaft angeordnet ist,
- d) gegen die Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- e) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
- f) gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist,
- g) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind oder dies versucht haben oder

h) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind.

2.4 Im Übrigen ist bei der Prüfung des Tatbestandes in Bezug auf Lockerungen des Vollzuges nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5 (Außenbeschäftigung, Ausgang, Freigang und Urlaub) wie folgt zu verfahren:

2.4.1 Bei den im Vollstreckungsblatt oder im einschlägigen Datenverarbeitungsprogramm ausgewiesenen Staatsanwaltschaften sind Auskünfte über anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren einzuholen.

2.4.2 ¹Bei der Polizeibehörde ist eine Auskunft über anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren einzuholen. ²Das Auskunftersuchen ist an die für den Wohnsitz der oder des Gefangenen zuständige Polizeidienststelle zu richten. ³Bei Gefangenen ohne Wohnsitz oder mit Wohnsitz außerhalb des Landes Niedersachsen ist das Ersuchen an die Polizeidienststelle am Sitz der Vollzugsbehörde zur Prüfung etwaiger Erkenntnisse und ggf. zur Weiterleitung an das LKA NI zu richten. ⁴Ein gegen die Gefangene oder den Gefangenen anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren ist im Rahmen der Prüfung von Flucht- oder Missbrauchsbedürfnissen zu berücksichtigen und insbesondere hinsichtlich seines Gegenstandes sowie des Verfahrensstandes zu gewichten.

2.4.3 Bei Gefangenen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist bei der zuständigen Ausländerbehörde anzufragen, ob die in Nummer 2 Abs. 3 Buchst. d bis f genannten Maßnahmen oder Verfahren angeordnet, anhängig oder geplant sind.

2.4.4 ¹Die Beteiligungen nach den Nummern 2.4.1 bis 2.4.3 sind in jedem Fall vor der erstmaligen Entscheidung über eine Lockerung des Vollzuges durchzuführen. ²Sie sind zu wiederholen, soweit die vor jeder Lockerung durchzuführende individuelle Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen eine erneute Beteiligung notwendig macht. ³Weist eine Stelle im Rahmen dieser Beteiligung auf Erkenntnisse hin, die bei einer anderen Stelle vorliegen und für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können, ist diese Stelle ebenfalls zu beteiligen, soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist.

2.4.5 Das Ergebnis der Beteiligungen nach den Nummern 2.4.1 bis 2.4.4 und die Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der beteiligten Stellen sind zu dokumentieren.

3. Rechtsfolge

¹Die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung jeder Lockerung ist auf die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 auszurichten. ²Die Ermessensausübung hat sich daran zu orientieren, welche Maßnahmen im Einzelfall zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind. ³Damit die mit der Lockerung angestrebten Effekte bis zur Entlassung der oder des Gefangenen fortwirken können, ist auch die verbleibende Vollzugsdauer bis zu dem von der Vollzugsbehörde prognostizierten Entlassungszeitpunkt zu berücksichtigen.

4. Entscheidungsvorbehalte

Bei Gefangenen, die den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 unterfallen, wegen einer der in § 104 Abs. 1 genannten Straftaten oder wegen einer Straftat nach den §§ 89a, 89b, 89c, 129a und 129b StGB verurteilt worden sind oder nach Hinweisen von Sicherheitsbehörden oder aus dem Vollzug dem politisch oder religiös motivierten Extremismus zuzurechnen und die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, ist wie folgt zu verfahren:

4.1 Die erstmalige Anordnung einer Lockerung des Vollzuges nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5 (Außenbeschäftigung, Ausgang, Freigang und Urlaub) sowie jede erneute Anordnung einer solchen Lockerung nach Widerruf oder Rücknahme sind von der Anstaltsleitung zu treffen.

4.2 Im Vollzug der Jugendstrafe gilt Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass bei Gefangenen, die dem Anwendungsbereich des § 104 Abs. 1 unterfallen, als weitere Voraussetzung die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer der in dieser Vorschrift genannten Straftat vorliegen muss.

4.3 Werden in den Fällen nach Nummer 4.1 im Vollzugsplan oder Erziehungs- und Förderplan lediglich die Voraussetzungen einer Lockerung des Vollzuges festgestellt, gilt der Entscheidungsvorbehalt der Anstaltsleitung auch für die erstmalige Anordnung einer Lockerung des Vollzuges nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5 im Einzelfall.

5. Dokumentation

¹Entscheidungen über Lockerungen des Vollzuges sind zu dokumentieren.

²Die Dokumentation erfolgt im Vollzugsplan oder Erziehungs- und Förderplan; soweit die Entscheidung außerhalb der Aufstellung oder Fortschreibung des Vollzugsplans oder Erziehungs- und Förderplans getroffen wird, erfolgt die Dokumentation im Vollzug der Freiheitsstrafe in dem vom Fachministerium herausgegebenen Vordruck.

6. Kostenübernahme

Kann die oder der Gefangene die für die Durchführung einer Lockerung des Vollzuges notwendigen eigenen Kosten nicht aufbringen, so kann die Vollzugsbehörde diese in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

7. Aufwandsentschädigung

7.1 ¹Vollzugsbedienstete, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Gefangene bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 beaufsichtigen oder begleiten und denen dabei finanzielle Aufwendungen entstehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von § 20 NBesG. ²Die Aufwandsentschädigung darf nur gewährt werden, soweit die Übernahme der Aufwendungen der oder dem Vollzugsbediensteten nicht zugemutet werden kann.

7.2 ¹Eine Aufwandsentschädigung i. S. der Nummer 7.1 wird gezahlt für Fahrtkosten in analoger Anwendung des BRKG, für Eintrittsgelder für den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, sofern der Besuch aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung oder Empfehlung der Vollzugsbehörde stattgefunden hat, sowie für Verpflegungsauslagen im notwendigen und angemessenen Umfang bis maximal 12 EUR pro Tag. ²Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

VV zu § 14

1. Wird die Vollzugsbehörde um Vorführung einer oder eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin ersucht, so unterrichtet sie die ersuchende Stelle, wenn die oder der Gefangene den Termin auch im Wege einer Lockerung des Vollzuges wahrnehmen könnte oder, etwa aus gesundheitlichen Gründen, nicht an dem Termin teilnehmen kann.
2. Die VV zu den §§ 13 und 15 gelten entsprechend.

VV zu § 15

- 1.1 ¹Die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen werden schriftlich erteilt. ²Es sind nur solche Weisungen zulässig, die funktional auf die mit der jeweiligen Lockerung verbundenen Zielvorstellungen bezogen sind. ³Dabei sollen Weisungen so ausgewählt werden, dass ihre Einhaltung durch die Gefangene oder den Gefangenen von der Vollzugsbehörde mit vertretbarem Aufwand überprüft werden kann.
- 1.2 Die oder der Gefangene wird vor Antritt der Lockerung des Vollzuges über die Bedeutung der erteilten Weisungen belehrt.
- 1.3 ¹Vor der Erteilung einer Weisung nach Nummer 1.2.3 Satz 2 der VV zu § 13 ist, sofern es sich hierbei nicht um eine Vollzugsbedienstete oder einen Vollzugsbediensteten handelt, die Eignung der für die Begleitung vorgesehenen Person zu überprüfen. ²Von der Überprüfung kann abgesehen werden, wenn die Person regelmäßig in der Anstalt tätig ist und ihre Eignung für den Umgang mit Gefangenen bereits in anderer Weise festgestellt wurde. ³Ist eine Überprüfung nach Satz 1 erforderlich, so wird in der Regel ein persönliches Gespräch mit der Person geführt. ⁴Das Gespräch oder die Gründe für den Verzicht darauf sind zu dokumentieren.
- 1.4 Die Einhaltung erteilter Weisungen ist im Rahmen der Möglichkeiten mindestens stichprobenartig zu überprüfen.
2. ¹Die Entscheidung über die Aufhebung einer Lockerung (Widerruf oder Rücknahme) steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. ²Sowohl Entschließungs- als auch Auswahlermessen sind unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes auszuüben. ³Daraus folgt, dass der Widerruf bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nicht zwingend zu erfolgen hat; es ist stets zu prüfen, ob ein milderer, zur Erreichung des angestrebten Zweckes gleichermaßen wirksames Mittel zur Verfügung steht.
3. Die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme sind zu dokumentieren und der oder dem Gefangenen bekannt zu geben.
4. Nach Widerruf oder Rücknahme ist für eine erneute Gewährung das Prüfverfahren nach der VV zu § 13 durchzuführen.

VV zu § 16

1. ¹Die Erforderlichkeit einer Begutachtung oder Untersuchung ist in der Regel nicht gegeben zur Feststellung der Voraussetzungen einer Ausführung. ²Im Übrigen gilt für die Begutachtung oder Untersuchung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Folgendes:

1.1 Die Vollzugsbehörde teilt im Rahmen der Anordnung einer Begutachtung oder Untersuchung mit, welche Zwecke mit der in Aussicht genommenen Lockerung des Vollzuges erreicht werden sollen.

1.2 Soll nach Rücknahme oder Widerruf wiederum eine Lockerung des Vollzuges angeordnet werden, kann auf eine erneute Begutachtung oder Untersuchung verzichtet werden, soweit das vorliegende Gutachten oder Untersuchungsergebnis zu den Voraussetzungen der in Aussicht genommenen Lockerung bereits Stellung nimmt und die diesem Gutachten oder Untersuchungsergebnis zugrunde liegenden Tatsachen unverändert Bestand haben.

2. ¹Sofern in den Fällen des § 16 Abs. 5 die Vorschrift, aufgrund derer die Entscheidung zu treffen ist, weitere Beurteilungsspielräume eröffnet, sind diese vollständig auszufüllen. ²Das Fehlen der Zustimmung der oder des Gefangenen allein vermag in diesen Fällen die Entscheidung in der Regel nicht zu tragen.

VV zu § 17

1. Sonderurlaub nach § 17 Abs. 4 kann auch Gefangenen gewährt werden, die zum Freigang zugelassen sind, ohne ihn auszuüben.

2. Die VV zu den §§ 13 und 15 gelten entsprechend.

VV zu § 18

1. § 18 gilt auch, wenn

a) die oder der Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Gnadenentscheidung vorzeitig zu entlassen ist,

b) eine Strafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts überhaupt nicht vollzogen wird oder

c) Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 40 Abs. 5 Satz 1) auf den Entlassungszeitpunkt nach § 40 Abs. 8 vorrangig angerechnet wird.

2. ¹Die Vorverlegung nach § 18 Abs. 2 geht derjenigen nach § 18 Abs. 3 vor. ²Eine Vorverlegung nach § 18 Abs. 3 darf nicht dazu führen, dass der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 erst eröffnet wird.

3. Soweit es auf die Länge der Strafzeit ankommt, ist die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts dann vertretbar, wenn sich die oder der Gefangene zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung wenigstens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befunden hat.

4. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts erfolgt am Ende der letzten Freiheitsstrafe.

VV zu § 19

Einschränkungen nach § 19 Abs. 3 dürfen weder das Ausmaß einer Disziplinarmaßnahme nach § 95 Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 noch das einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 2 oder § 82 erreichen.

VV zu § 21

1.1 Sofern elektronische Geräte nicht durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beschafft worden sind, müssen sie im geschlossenen Vollzug vor Aushändigung an die Gefangene oder den Gefangenen durch fachkundige Bedienstete oder durch von der Vollzugsbehörde beauftragte Fachhändler unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte überprüft werden.

1.2 ¹Alle elektronischen Geräte sind vor der Aushändigung an die Gefangene oder den Gefangenen zu kontrollieren und zu versiegeln. ²Die Siegel sind jeweils mit einer Siegelnummer zu versehen, die eine personenbezogene Zuordnung möglich macht.

2. ¹Die Übersichtlichkeit des Haftraumes ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn der Haftraum nicht jederzeit mit vertretbarem Zeitaufwand kontrolliert werden kann. ²Jede Sache kann infolge ihres Besitzes die Unübersichtlichkeit des Haftraumes herbeiführen.

3. ¹Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann sich aus der Beschaffenheit der Sache, der Kombination mit anderen Sachen oder der Möglichkeit einer zweckwidrigen Verwendung ergeben. ²Sie liegt insbesondere dann vor, wenn von einer Sache eine Brand- oder Verletzungsgefahr ausgeht oder aufgrund der Platzierung der Sache Außenwände und Fenster einschließlich der Gitter nicht mit vertretbarem Aufwand kontrollierbar sind.

VV zu § 23

¹Die Anstaltsverpflegung gewährleistet eine vollwertige Ernährung nach Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre sowie unter Berücksichtigung der Speisevorschriften der Religionsgemeinschaft der oder des jeweiligen Gefangenen. ²Näheres bestimmen die Richtlinien für die Verpflegungswirtschaft in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 25

1.1 Besucherinnen und Besucher müssen sich mit einem amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen.

1.2 ¹Der Besuch darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher während des Besuchs ihren oder seinen Ausweis bei der Justizvollzugsanstalt hinterlegt oder in sonstiger Weise den Gewahrsam daran aufgibt. ²Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Besucherinnen und Besucher jeweils vor dem Betreten und Verlassen der Justizvollzugsanstalt den Ausweis an der Außenpforte vorzeigen.

1.3 Vor dem Besuch erkrankter Gefangener, die in einer Krankenabteilung oder einem Anstaltskrankenhaus untergebracht sind, ist der ärztliche Dienst zu hören.

1.4 ¹Besucherinnen und Besucher werden vor dem Besuch in geeigneter Weise darüber unterrichtet, wie sie sich während des Besuches zu verhalten haben. ²Insbesondere werden auch die Bestimmungen zur Übergabe von Gegenständen bekannt gegeben.

1.5 ¹Im geschlossenen Vollzug dürfen Besucherinnen und Besucher keine Nahrungs- und Genussmittel zum Besuch mitbringen. ²Die Vollzugsbehörde kann gestatten, dass die Besucherinnen und Besucher pro Besuchstermin einen Geldbetrag von maximal 15 EUR in die Justizvollzugsanstalt einbringen, um davon Nahrungs- und Genussmittel aus dem Angebot im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt zu erwerben. ³Nahrungsmittel und Getränke sind grundsätzlich beim Besuch zu verzehren. ⁴Die Vollzugsbehörde kann zulassen, dass nicht verbrauchte Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke von den Gefangenen in die Hafträume mitgenommen werden dürfen.

2. Für den Besuchsverkehr Gefangener, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatlandes gilt Nummer 136 RiVAST in ihrer jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 27

1. Zur Tätigkeit einer Verteidigerin oder eines Verteidigers (§§ 137 ff. StPO) zählt auch die Tätigkeit im Wiederaufnahme-, Strafvollstreckungs- und Gnadenverfahren sowie in Strafvollzugsangelegenheiten.

2. ¹Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich als solche durch Vollmacht der oder des Gefangenen oder durch Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. ²Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Verteidigung nach § 139 StPO übertragen worden ist, weisen diese sich zusätzlich durch eine Untervollmacht der Wahlverteidigerin oder des Wahlverteidigers aus.

3. ¹Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen, Notare, Referendarinnen und Referendare haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen. ²Zudem haben sie nachzuweisen, dass sie Gefangene in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen.

VV zu § 29

1. Schriftwechsel beinhaltet einen individuellen Gedankenaustausch zwischen der Absenderin oder dem Absender und der Empfängerin oder dem Empfänger; hierzu können auch Fotos oder sonstige bildliche Darstellungen zählen.

2. Kann die oder der Gefangene die Kosten für den Schriftwechsel nicht aufbringen, so kann die Vollzugsbehörde diese in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

3. Für den Schriftverkehr Gefangener, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatlandes gilt Nummer 135 Abs. 3 RiVAST in ihrer jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 30

1.1 Bei der Überwachung des Schriftwechsels ist zwischen der optischen Kontrolle auf verbotene Gegenstände (Sichtkontrolle) und der Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts (Textkontrolle) zu unterscheiden.

1.2 Soweit der Zweck der Überwachung es erfordert, darf diese in Abwesenheit der oder des Gefangenen erfolgen.

1.3 ¹Eine Textkontrolle ist nur auf besondere Anordnung im Einzelfall zulässig. ²Liegt eine entsprechende Anordnung vor, so hat die oder der Gefangene Schreiben, die von der Anordnung umfasst sind, in offenen Umschlägen abzugeben.

1.4 ¹Die mit der Überwachung beauftragten Bediensteten dürfen ein- und ausgehende Schreiben nicht verändern; die Durchführung der Kontrolle kann auf dem jeweiligen Schreiben vermerkt werden. ²Nummer 3 bleibt unberührt.

1.5 ¹Die Vollzugsbehörde hat sicherzustellen, dass der Schriftwechsel der Gefangenen dem Zugriff Unbefugter entzogen ist. ²Bei eingehenden Schreiben gilt dies bis zur Übergabe an die Gefangene oder den Gefangenen.

2.1 ¹Verteidigerpost soll als solche sichtbar gekennzeichnet sein. ²Sofern bei fehlender Kennzeichnung eines Schreibens die Verteidigereigenschaft der Absenderin oder des Absenders gegenüber der Vollzugsbehörde nachgewiesen ist, ist das Schreiben wie Verteidigerpost zu behandeln.

2.2 Als Verteidigerpost bezeichnete Schreiben von Personen, deren Verteidigereigenschaft in Bezug auf die Adressatin oder den Adressaten nicht nachgewiesen ist, werden ungeöffnet mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft fehlt, an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt.

2.3 ¹Liegt eine Anordnung nach § 148 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, so prüft die Vollzugsbehörde bei Beginn der Strafvollstreckung, ob Einverständniserklärungen nach dieser Vorschrift vorliegen. ²Anderenfalls werden die oder der Gefangene sowie die Verteidigerin oder der Verteidiger befragt, ob sie mit der Vorlage bei dem Gericht einverstanden sind. ³Die Erklärungen sollen schriftlich abgegeben werden; mündliche Erklärungen werden in einem Vermerk dokumentiert.

3. ¹Die Vollzugsbehörde kann eingehende, nicht der Überwachung unterliegende Schreiben zur Vermeidung eines Missbrauchs in einer Weise kennzeichnen, welche eine wiederholte Benutzung des Schreibens erkennen lässt. ²Die Möglichkeit einer Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts ist hierbei auszuschließen.

VV zu § 31

An Samstagen oder vor einem Feiertag eingehende Schreiben sind spätestens am nächsten Werktag an die Gefangene oder den Gefangenen weiterzuleiten.

VV zu § 33

1. Wenn eine Unterhaltung zum Zwecke der zeitversetzten Überwachung gespeichert worden ist, hat die Auswertung der gespeicherten Daten unverzüglich zu erfolgen.

2. Nummer 2 der VV zu § 29 gilt entsprechend.

VV zu § 34

1. ¹In dem Antrag auf Erlaubnis zum Empfang eines Pakets sollen die Inhalte aufgelistet werden, die das Paket enthalten wird. ²Die Erlaubnis zum Empfang eines Pakets bezieht sich auch auf den Paketinhalt, sofern dieser im Inhaltsverzeichnis genau bezeichnet wurde und er diesen Angaben entspricht. ³Andernfalls entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wie mit dem Paketinhalt zu verfahren ist.

2. Der Paketinhalt wird der oder dem Gefangenen gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.
3. Nummer 2 der VV zu § 29 gilt entsprechend.

VV zu § 36

1. ¹Zwischen der oder dem Gefangenen und ihrer oder seiner Arbeitgeberin oder ihrer oder seinem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Vertrag über die Beschäftigung zu schließen. ²Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde.
2. Die Vollzugsbehörde bewahrt Kopien des Vertrages nach Nummer 1 sowie aller sonstigen Unterlagen aus dem Beschäftigungsverhältnis bis zur Entlassung der oder des Gefangenen auf.
3. Sofern Gefangene, die einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachgehen, nicht im offenen Vollzug untergebracht sind, sollen sie von den übrigen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges getrennt untergebracht werden.
4. Sofern nichts anderes geregelt ist, nehmen die Gefangenen an der Anstaltsverpflegung teil.
5. Die medizinische Versorgung richtet sich nach den §§ 56 ff., soweit und solange der oder dem Gefangenen nicht aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses anderweitige Ansprüche auf medizinische Leistungen zustehen oder die medizinische Versorgung außerhalb der Anstalt nicht gewährleistet ist.
6. ¹Die oder der Gefangene erhält einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis, aus dem die Personalien, die Anschrift der Anstalt und der Grund des Aufenthaltes außerhalb der Anstalt hervorgehen. ²Im Einzelfall können der oder dem Gefangenen auch die einbehaltenen Personalpapiere ausgehändigt werden.

VV zu § 43

1. ¹Bedürftigkeit liegt vor, wenn der oder dem Gefangenen im laufenden Monat aus Haus- und Eigengeld nicht zumindest ein Betrag bis zur Höhe eines angemessenen Taschengeldes zur freien Verfügung steht. ²Einzahlungen nach § 46 Abs. 2 bleiben für den laufenden und den Folgemonat unberücksichtigt.
2. Die Bedürftigkeit ist unverschuldet, wenn die oder der Gefangene die Gründe, die dazu führen, dass ihr oder ihm keine Beschäftigung nach § 35 zugewiesen werden bzw. sie oder er kein freies Beschäftigungsverhältnis i. S. des § 36 ausüben kann, nicht zu vertreten hat.
3. Angemessen ist ein Taschengeld in Höhe von 14 % der Eckvergütung, für die gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ein Betrag von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anzusetzen ist.

VV zu § 46

Bei der Gutschrift von Ansprüchen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung soll der monatliche Höchstbetrag des Hausgeldes den zwölfwachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 nicht übersteigen.

VV zu § 47

1. Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Unterhaltsberechtigten auf den vierfachen Mindestbetrag des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt, der für das Land Niedersachsen auf Grundlage von § 28 SGB XII festgelegt ist.
2. ¹Die Vollzugsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen geringeren Betrag festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass der notwendige Lebensunterhalt i. S. des § 47 Abs. 2 Satz 1 anderweitig sichergestellt ist. ²Wenn die Umstände des Einzelfalles es erfordern, kann auch ein höherer Betrag festgesetzt werden.

VV zu § 48

¹Die Angemessenheit des Umfangs i. S. des § 48 Abs. 2 Satz 2 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. ²Können hinreichende Feststellungen nicht getroffen werden, wird der oder dem Gefangenen gestattet, im Monat einen Betrag bis zum sechsfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 zu verwenden.

VV zu § 49

1. Gefangenen, die zeugenschaftlich vernommen werden sollen, ist eine Bescheinigung über die Höhe der tatsächlich entgehenden Zuwendungen einschließlich etwaiger Zulagen auszustellen.
2. Eine Durchschrift der Bescheinigung erhält die Zahl- oder die Auszahlungsstelle mit einem Vermerk, wie die oder der Gefangene nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen kann.

VV zu § 52

Die Kostenbeteiligung der Gefangenen richtet sich nach der GefKostVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 56

1. Gefangene, die sich krankmelden, einen Unfall erleiden oder sich selbst schädigen, und Gefangene, deren Erscheinungsbild oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt sind, werden dem Fachbereich Medizin schriftlich, in dringenden Fällen vorab mündlich, angezeigt.
2. Kann der Fachbereich Medizin nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt herbeigerufen.
3. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist, dürfen nur durch die Vollzugsbehörde beschaffte Arzneimittel ausgegeben werden.

4. ¹Verstirbt eine Gefangene oder ein Gefangener, so sind die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt oder außerhalb deren Dienstzeit eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt, die Polizei und das Fachministerium zu informieren. ²Eine Angehörige oder ein Angehöriger der oder des Gefangenen oder eine Person ihres oder seines Vertrauens und ihre oder seine gesetzliche Vertreterin oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter sind im Falle des Todes unverzüglich zu benachrichtigen; dies gilt nicht, wenn die Benachrichtigung bereits von anderer Stelle vorgenommen worden ist oder noch vorgenommen wird. ³ Satz 2 gilt auch im Fall einer schweren Erkrankung, sofern die oder der Gefangene zuvor ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. ⁴Bei dem Tod ausländischer Gefangener wird die zuständige Auslandsvertretung benachrichtigt. ⁵Benachrichtigungspflichten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

VV zu § 63

1. Die Unterbringung einer oder eines Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges lässt die Zuständigkeit der Anstalt als Vollzugsbehörde unberührt.
2. ¹In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges wird die oder der Gefangene in der Regel durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. ²Sofern aufgrund des Gesundheitszustandes der oder des Gefangenen oder aus anderen Gründen auf eine Beaufsichtigung verzichtet wird, hat die Vollzugsbehörde sich in regelmäßigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Annahmen, die dieser Entscheidung zugrunde lagen, weiterhin gegeben sind.
3. ¹Kann die medizinische Behandlung oder Beobachtung der oder des Gefangenen nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges durchgeführt werden, das die gebotene Beaufsichtigung nicht zulässt, so sind bei der Entscheidung die Dringlichkeit der Krankenhausunterbringung und die Gefahr einer Flucht sowie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeneinander abzuwägen. ²Eine nicht unverzüglich erforderliche Behandlung ist danach u. U. aufzuschieben.

VV zu § 65

1. Gehen nach der Entlassung oder Verlegung der oder des Gefangenen Zeitungen oder Zeitschriften ein und ist eine Nachsendung oder anderweitige Verwertung durch die Vollzugsbehörde nicht möglich, so sollen diese nicht angenommen werden.
2. Werden Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften nach § 65 Abs. 2 vorenthalten, wird die oder der Gefangene über die Maßnahme unterrichtet.

VV zu § 66

Nummer 1 der VV zu § 21 gilt entsprechend.

VV zu § 70

- 1.1 ¹Reisekosten sind die zum Erreichen eines inländischen Entlassungszieles notwendigen Aufwendungen für die Fahrt. ²Sofern sich das Ziel der Entlassung im Ausland befindet, sind als Reisekosten diejenigen Aufwendungen zu betrachten, die zum Erreichen der deutschen Staatsgrenze erforderlich sind.
- 1.2 ¹Die Höhe der Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tarif für die günstigste Wagenklasse des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels. ²Der oder dem Gefangenen sind, soweit möglich, die Fahrkarten auszuhändigen.

1.3 Die Gefangenen erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn sie das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden Reisezeit erreichen können.

2. ¹Die Überbrückungsbeihilfe soll die Gefangene oder den Gefangenen in die Lage versetzen, den notwendigen Lebensunterhalt, namentlich Unterkunft und Verpflegung, während der ersten drei Tage nach der Entlassung zu bestreiten, bis sie oder er diesen aus anderen Mitteln decken kann. ²Die Höhe der Überbrückungsbeihilfe wird von der Vollzugsbehörde nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt. ³Bei der Bemessung soll von Leistungen ausgegangen werden, die das SGB XII für vergleichbare Fälle vorsieht.

3.1 ¹Die oder der Gefangene soll in eigener Kleidung entlassen werden. ²Die Bekleidungsstücke werden, soweit erforderlich, gereinigt und instandgesetzt. Die Kosten trägt die oder der Gefangene; ist sie oder er hierzu nicht in der Lage, übernimmt die Vollzugsbehörde die Kosten.

3.2 ¹Ist die Kleidung derart mangelbehaftet, dass sich eine Instandsetzung nicht lohnt, ist die oder der Gefangene anzuhalten, sich rechtzeitig vor der Entlassung von ihren oder seinen Angehörigen oder Dritten Bekleidungsstücke in ausreichender Menge zusenden zu lassen oder sie durch Vermittlung der Vollzugsbehörde aus eigenen Mitteln zu kaufen. ²Ist eine Beschaffung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, werden die Bekleidungsstücke im erforderlichen Umfang von der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt.

4. Für die Ausstattung mit den zur Körperpflege notwendigen Gegenständen sowie Tragehilfen für den Transport der Habe gilt Nummer 3 entsprechend.

VV zu § 73

1. ¹Für die Unterbringung von Müttern mit Kindern ist bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet. ²Das Mutter-Kind-Heim hat die Erlaubnis für den Betrieb als Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 45 SGB VIII und untersteht der Heimaufsicht des Landesjugendamtes.

2.1 ¹Die Aufnahme einer Gefangenen in das Mutter-Kind-Heim setzt in der Regel voraus, dass noch eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens vier Monaten zu verbüßen ist. ²Eine Aufnahme im geschlossenen Vollzug kann nur erfolgen, wenn die Kinder bei der voraussichtlichen Entlassung der Mutter nicht älter als drei Jahre sind.

2.2 In das Mutter-Kind-Heim werden nicht aufgenommen:

- a) Gefangene, deren Kinder einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürfen,
- b) Gefangene, deren Gesundheitszustand oder psychische Verfassung befürchten lässt, dass sie während der Haft nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
- c) Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist und
- d) Gefangene, die nach der Entlassung voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, ihr Kind weiter zu versorgen oder dies nicht wollen.

2.3 Vor der Aufnahme einer Gefangenen mit Kind soll über die Vorgaben des § 73 hinaus Folgendes vorliegen:

- a) ein Bericht des örtlich zuständigen Jugendamtes über die bisherige Entwicklung des Kindes und die Familiensituation, sowie eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Unterbringung im Mutter-Kind-Heim,
- b) eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe des geltenden Tagespflegesatzes durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme,
- c) ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes und
- d) ein ärztliches Gesundheitszeugnis, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist, welches bei der Aufnahme nicht älter als drei Tage sein darf.

2.4 Entspricht die Unterbringung eines Kindes im Mutter-Kind-Heim nicht mehr dessen Wohl oder stehen ihr zwingende vollzugsorganisatorische Gründe entgegen, wirkt die Heimleitung darauf hin, dass das Kind durch den örtlichen Jugendhilfeträger in Obhut genommen wird.

VV zu § 76

Eine Sache ist geringwertig, wenn ihr Verkehrswert den Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 nicht übersteigt.

VV zu § 77

Allgemeine Durchsuchungsanordnungen müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erkennen lassen, dass von der allgemeinen Anordnung im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Gefahr, die mit der Anordnung abgewendet werden soll, fernliegt oder ihr mit gleich geeigneten, milderer Mitteln begegnet werden kann.

VV zu § 81

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
2. ¹Abgesonderten Gefangenen soll täglich mindestens zwei Stunden zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden. ²Hierunter fallen insbesondere Interaktionen mit Bediensteten, anderen für die Anstalt tätigen Personen, Mitgefangenen sowie Besucherinnen und Besuchern.

VV zu § 81 a

1.1 ¹Die Zeitpunkte, Zeiträume oder Intervalle, in denen eine Beobachtung der oder des Gefangenen stattfinden soll, sind unmissverständlich festzulegen. ²Die Beobachtung muss derart ausgestaltet sein, dass Veränderungen des Zustands oder Verhaltens der oder des Gefangenen zu jedem angeordneten Zeitpunkt wahrgenommen werden können.

1.2 Die Wahrnehmungen und Maßnahmen sind zu protokollieren.

2. ¹Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Toilettenbereich von der Beobachtung ausgenommen bleibt. ²Die Beobachtung durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts ist nach vorheriger Ankündigung unter Wahrung des Schutzes der Intimsphäre zulässig.

VV zu § 82

1. Der Vollzug der Einzelhaft erfolgt grundsätzlich in besonderen Vollzugsabteilungen.
2. ¹Die Jahresfrist i. S. des § 82 Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des Vollzuges der Einzelhaft; es ist insoweit nicht auf das Kalenderjahr abzustellen. ²Die Gesamtdauer von drei Monaten wird auch durch Addition einzelner Unterbringungszeiten in Einzelhaft innerhalb der Jahresfrist erreicht. ³Nach jeweils drei weiteren Monaten ist die Einholung der Zustimmung des Fachministeriums erneut erforderlich. ⁴Dem Fachministerium ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf dieser Frist möglich ist.
3. Nummer 2 der VV zu § 81 gilt entsprechend.

VV zu § 83

¹Gefesselte Gefangene sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen; Nummer 1.2.1 Satz 6 der VV zu § 13 gilt entsprechend. ²Sie sind grundsätzlich von ungefesselten Gefangenen zu trennen.

VV zu § 84

1. Die schriftliche Begründung muss eine Darstellung der Unerlässlichkeit einer jeden Maßnahme enthalten.
2. ¹Die oder der Gefangene befindet sich in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung, wenn sie oder er an einer chronischen Erkrankung leidet oder aus einem anderen Grund innerhalb der letzten vier Wochen vor der Anordnung einer Ärztin oder einem Arzt vorgestellt worden ist. ²Die ärztliche Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 ist hiervon ausgenommen.

VV zu § 88

Es dürfen nur die vom Fachministerium zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt werden.

VV zu § 89

Unmittelbarer Zwang in Form des Schusswaffengebrauchs darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.

VV zu § 96

- 1.1 Die Bewährungszeit kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
- 1.2 Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die oder der Gefangene die der Aussetzung zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllt.
- 1.3 Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr vollstreckt werden.
2. Nummer 2 der VV zu § 81 gilt entsprechend.

VV zu § 98

1. Mehrere Pflichtverletzungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
2. Nummer 2 der VV zu § 84 gilt entsprechend.

VV zu § 99

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen wird dokumentiert.

VV zu § 101

1. Beschwerden gegen Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, denen nicht abgeholfen wird, sind unverzüglich dem Fachministerium vorzulegen.
2. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Durchführung der beanstandeten Maßnahme nicht.
3. ¹Beschwerden, die ihrer Form oder ihrem Inhalt nach nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, müssen nicht beschieden werden. ²Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist entsprechend zu unterrichten. ³Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unbenommen.

VV zu § 102

In Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG wird das Fachministerium, soweit es nach § 111 Abs. 2 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Zentralen juristischen Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug vertreten.

VV zu § 104

- 1.1 ¹Eine erhebliche Gefährlichkeit der oder des Gefangenen für die Allgemeinheit liegt vor, wenn sie oder er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Freiheit erneut eine Straftat begehen wird, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn von der oder dem Gefangenen eine Straftat i. S. des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB zu erwarten ist.
- 1.2 Die Verlegung ist angezeigt, wenn die begründete Erwartung besteht, dass
 - a) die erhebliche Gefährlichkeit der oder des Gefangenen für die Allgemeinheit durch die Behandlung verringert wird und
 - b) dieses Ziel durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden kann.
2. Andere Gefangene i. S. des § 104 Abs. 2 sind solche, bei denen die formellen oder die materiellen Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 nicht vorliegen.

3.1 ¹Die Annahme, dass der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, ist insbesondere dann begründet, wenn eine dauerhafte und mit therapeutischen Mitteln nicht korrigierbare Behandlungsunwilligkeit oder eine aus einer therapeutisch nicht erreichbaren Persönlichkeitsproblematik resultierende dauerhafte Behandlungsunfähigkeit vorliegt. ²Die Prognose ist aus einer Gesamtbetrachtung des Behandlungsverlaufs abzuleiten; die Benennung einzelner Ereignisse ohne erkennbaren Zusammenhang genügt regelmäßig nicht. ³Die Tatsachen, auf denen die Prognose beruht, sind zu benennen und zu gewichten.

3.2 Eine erhebliche und nachhaltige Störung des Behandlungsverlaufs anderer liegt vor, wenn die therapeutische Arbeit schwerwiegend und fortwährend über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt wird und zu befürchten ist, dass andere Gefangene infolgedessen das Ziel ihrer Behandlung nicht erreichen.

3.3 ¹Vor einer Rückverlegung ist die oder der Gefangene anzuhören. ²Die Entscheidung über die Rückverlegung wird der oder dem Gefangenen eröffnet und in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt. ³Die Koordinatorin oder der Koordinator für sozialtherapeutische Abteilungen erhält eine Ausfertigung der Rückverlegungsverfügung.

3.4 ¹Sofern nach der Rückverlegung der oder des Gefangenen eine sozialtherapeutische Behandlung weiterhin angezeigt ist, prüft die Vollzugsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die Gründe, die zu der Rückverlegung geführt haben, noch vorliegen und, sofern dies nicht der Fall ist, wann eine erneute Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung erfolgen soll. ²Das Ergebnis der Prüfung wird im Vollzugsplan dokumentiert.

VV zu § 106

1. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die oder der frühere Gefangene sich freiwillig der Anstaltsordnung unterstellt.

2. ¹Über den Antrag entscheidet die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Entscheidung muss die baulichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten in der Anstalt berücksichtigen und den Belangen von Sicherheit und Ordnung Rechnung tragen.

3. ¹Die oder der frühere Gefangene darf in einem freien Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt tätig sein. ²Die gesetzliche Versicherung gegen Arbeitsunfälle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII endet mit der Entlassung der oder des Gefangenen, sofern eine weitere Anordnung nach dieser Vorschrift nicht getroffen wird.

4. ¹Bei Unfällen ohne Verschulden Landesbediensteter wird der oder dem Gefangenen keine Entschädigung gewährt. ²Dies gilt auch für Entschädigungen aus Billigkeitsgründen.

5. Die oder der frühere Gefangene erhält während des freiwilligen Aufenthalts unentgeltlich die übliche Anstaltsverpflegung und die erforderliche medizinische Versorgung, soweit diese personell und sachlich von der Justizvollzugseinrichtung geleistet werden kann.

6. Eine Abschrift dieser Verwaltungsvorschrift ist der oder dem früheren Gefangenen gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

VV zu § 112 b

1. Die Eingliederung ist insbesondere dann gefährdet, wenn die Unterkunft der oder des früheren Gefangenen unmittelbar nach der Entlassung nicht gesichert ist.
2. ¹Der Verbleib in der Anstalt ist vorübergehend, wenn er eine Dauer von fünf Tagen nach der Entlassung nicht überschreitet. ²In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung mit Zustimmung des Fachministeriums möglich.
3. Die VV zu § 106 gilt entsprechend.

VV zu § 112 c

Die VV zu den anwendbaren Vorschriften des Zweiten Teils gelten entsprechend, soweit die VV zu den Vorschriften des Dritten Teils eine besondere Regelung nicht enthalten.

VV zu § 117

Der Erziehungs- und Förderplan soll der oder dem Gefangenen spätestens zwei Monate nach Strafbeginn ausgehändigt werden.

VV zu § 126

Die Zustimmung der oder des Personensorgeberechtigten ist schriftlich einzuholen.

VV zu § 127

¹Die Einwilligung der oder des Personensorgeberechtigten ist schriftlich einzuholen. ²Die Aufklärung und die Einwilligung sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren.

VV zu § 132

Die VV zu den anwendbaren Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils gelten entsprechend, soweit die VV zu den Vorschriften des Vierten Teils eine besondere Regelung nicht enthalten.

VV zu § 136

Für den Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen gilt Nummer 135 RiVAST in seiner jeweils geltenden Fassung.

VV zu § 156

Soweit nach § 156 Abs. 1 Satz 2 Einzelhaft angeordnet worden ist, überprüft die Vollzugsbehörde in regelmäßigen Abständen die Bestandskraft der gerichtlichen Anordnung.

VV zu § 169

Die VV zu den Vorschriften des Zweiten Teils gelten entsprechend, soweit die VV zu den Vorschriften des Fünften Teils eine besondere Regelung nicht enthalten und der Zweck und die Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

VV zu § 182

Ausgeschlossen von einer Mitwirkung sind insbesondere alle Angelegenheiten, die die Sicherheit der Anstalt berühren, einzelne Gefangene betreffende Vollzugsmaßnahmen sowie Personalangelegenheiten.

VV zu § 186

Die Bildung von Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten richtet sich nach der JVollz-BeirVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

I. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 7. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV d. MJ v. 17. 10. 2001 (4400-305.73), zuletzt geändert durch AV d. MJ v. 9. 2. 2018, außer Kraft.

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern.

123. Aktualisierungslieferung. Stand: April 2022. Preis für das Grundwerk zuzügl. Aktualisierungen für 12 Monate, 196,00 €. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten : OwiG ; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5.

177. Aktualisierung, Stand: Januar 2022 inklusive 2 neue Ordner. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 €. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 €. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Frank-Thomas Hett
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.